



13.03.2023

## Von der Energieeffizienz zur Klimafreundlichkeit

### Fortschreibung und Perspektiven der Vorschriften für Gebäude

Jörg Schumacher, Referatsleiter Nachhaltigkeit in der Bundesarchitektenkammer (BAK), in Berlin, im Gespräch mit Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart, Herausgeberin des Experten-Portals GEG-info | EnEV-online

© Foto: Anja Grabert

#### Kurzinfo

**Gebäude verbrauchen Energie zum Heizen, Lüften und Klimatisieren. Auch belasten Sie die Umwelt mit Abgasen und Treibhausgasemissionen. Dies einzudämmen ist das Ziel der gesetzlichen Energiesparregeln für Gebäude, zu denen das Portal GEG-info | EnEV-online seit über zwanzig Jahren informiert. Bis zum Jahr 2045 soll der Gebäudebestand in Deutschland klimaneutral sein. Wie werden die Energiespar-Regeln fortgeschrieben, um diesem Anspruch gerecht zu werden? Lesen Sie, was Jörg Schumacher dazu antwortet.**

#### Zur Person

**Herr Schumacher, sicherlich sind Sie bereits vielen unserer Leser bekannt. Bitte erläutern Sie trotzdem kurz, wer Sie sind und welche Aufgaben Sie in der Bundesarchitektenkammer (BAK) in Berlin wahrnehmen.**

Schumacher: Seit Anfang des Jahres 2022 leite ich das Referat Nachhaltigkeit der Bundesarchitektenkammer (BAK). Wir verfolgen die politischen Aktivitäten auf Bundes- und EU-Ebene, insbesondere zu den Themen Klimaschutz, Energieeffizienz und Ressourceneffizienz im Gebäudebereich. Dafür organisieren wir den berufspolitischen Meinungsbildungsprozess.

Die erarbeiteten Positionen und Perspektiven zum Nachhaltigen Planen und Bauen speisen wir in den politischen Diskurs und in die Gesetzgebungsprozesse auf Bundes- und EU-Ebene. Parallel zur Politik sind wir auch mit weiteren Akteuren des Bausektors aktiv - wie Verbände und wissenschaftliche Institutionen. Mit diesen tauschen wir uns aus und agieren gemeinsamen in Bündnissen.

Die BAK vertritt als Verein der 16 Länderarchitektenkammern die berufspolitischen Interessen von rund 138.000 Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern, sowohl auf Bundes- als auch auf EU-Ebene. Denn auch wenn Architekten- und Bauordnungsrecht grundsätzlich Ländersache sind, sind viele Politikfelder wie beispielsweise die Energiepolitik auf EU- und Bundesebene angesiedelt.



© Foto: Belish - Fotolia.com

## Europa

**Unsere Energiesparregeln für Gebäude setzen in Deutschland - seit dem ersten Energieeinsparungsgesetz (EnEG 1976) - auch die Vorgaben der EU-Richtlinien um. Welche Rolle spielen die betreffenden europäischen Direktiven? Welche Gremien sind dabei involviert und wie sieht der aktuelle Stand aus? Welche Weiterentwicklung zeichnet sich ab?**

Maßgeblich für das Energieeinsparrecht - aber auch für die Gebädeförderung in Deutschland - ist die EU-Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive). In Fachkreisen ist diese Vorschrift unter ihrer englischen Abkürzung „EPBD“ bekannt. Sie ist neben der Energieeffizienzrichtlinie (EED) eines der wichtigsten Rechtsinstrumente der EU zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Sie zielt darauf, den Energiebedarf der Mitgliedsländer und den Umfang ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken sowie ihre Abhängigkeit von Energieimporten zu mindern. Die aktuell geltende Fassung der EPBD trat Ende Mai 2018 in Kraft. Derzeit wird die EPBD überarbeitet.

**Die EU-Kommission hat dazu im Dezember 2021 ihren Vorschlag vorgelegt. Wir haben in GEG-info.de ausführlich dazu berichtet. Fassen Sie bitte zur Erinnerung nochmals die wichtigsten Aspekte zusammen.**

Bislang hat die Europäische Kommission das Thema „Klimaschutz im Gebäude“ weitestgehend den Mitgliedstaaten überlassen. Entsprechend unverbindlich war die EPBD auch in ihrer Wirkung. Die Richtlinie verpflichtete beispielsweise zwar die EU-Mitgliedstaaten dazu, ab dem Jahr 2021 sämtliche Neubauten als sogenannte Niedrigstenergiegebäude zu errichten. Was jedoch konkret unter einem „Niedrigstenergiegebäude“ zu verstehen ist - das durfte jeder Mitgliedstaat selbst entscheiden. Die EU-Vorgaben adaptierten sie entsprechend ihrer jeweiligen energiepolitischen Strategien und klimatischen sowie baukulturellen Eigenheiten. An diesem Prinzip ist grundsätzlich nichts auszusetzen. Allerdings führte der große Interpretationsspielraum der EPBD bislang dazu, dass Deutschland und anderen Mitgliedstaaten die Vorgaben zu Neubaustandards, nationalen Sanierungsfahrplänen oder transparenten Gebäudedaten weitestgehend ignoriert oder umschifft haben.



© Foto: Udo Ingber -  
Fotolia.com

## Europa

Der Vorschlag der EU-Kommission von Dezember 2021 stellt mit Fug und Recht einen Paradigmenwechsel dar. Er regelt die Wegetappen zum gemeinsam vereinbarten Ziel, d.h. bis spätestens im Jahr 2050 werden alle Gebäude weitgehend klimaneutral betrieben. Die EU-Kommission geht sogar noch einen Schritt weiter: Sie beschreibt die Etappen nicht nur, sondern schreibt den Mitgliedstaaten auch vor bis wann sie diese Wegetappen erreichen müssen. Ein Beispiel wäre die EU-weite Definition von Neubaustandards, des sogenannten „Zero-Emission-Buildings“ oder „Nullemissionsgebäuden“. Wer ab 2030 in der EU einen Neubau errichtet, muss dafür sorgen, dass dieser keine klimaschädlichen Emissionen verursacht. Gebäude in öffentlicher Hand müssen diese Vorgabe bereits ab 2027 erfüllen. Auch die Emissionen aus dem gesamten Lebenszyklus von Gebäuden will die EU-Kommission angehen.

Dieses Eindeutige und Verpflichtende des aktuellen EPBD-Vorschlags macht den eigentlichen Unterschied zu den Vorgängerversionen der Richtlinie aus. Das Herzstück und sicherlich auch der umstrittenste Punkt in dem EPBD-Vorschlag ist die Festsetzung EU-weiter Mindesteffizienzstandards für den Gebäudebestand (auf Englisch „Minimum Energy Performance Standards“ kurz „MEPS“). Zunächst sollen die EU-Mitgliedstaaten damit ganz gezielt die Gebäude mit den höchsten Energieverbräuchen „ins Visier“ nehmen.

**In unserem Portal GEG-info.de haben wir auch über die folgenden Schritte auf dem Weg zur EPBD-Novelle ausführlich berichtet: Im Oktober 2022 hat der Europäische Rat und im Februar 2023 der federführende parlamentarische Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) seine Position und Vorschläge vorgelegt. Was ist Ihnen dabei besonders aufgefallen?**

Die ambitionierten Vorschläge der EU-Kommission von Dezember 2021 wurden bei den Verhandlungen der Mitgliedsstaaten im EU-Rat deutlich abgeschwächt,

insbesondere in Bezug auf die Mindesteffizienzstandards für den Gebäudebestand (MEPS). Deutschland hat - zusammen mit weiteren Mitgliedsstaaten - eine begleitende Erklärung in den Beschluss eingebracht, die für die Verhandlungen mit dem EU-Parlament mehr Ambition und Verbindlichkeit fordert.

Was die ITRE-Position anbelangt, legten die Berichterstatter an einigen Stellen - im Vergleich zum Kommissions-Vorschlag - eine Schippe drauf, insbesondere zum Mindesteffizienzstandards im Baubestand (MEPS). Ein Votum im Plenum ist für den 13. März geplant. Anschließend beginnen die Trilog-Verhandlungen zwischen den drei zuständigen Institutionen - EU-Kommission, -Rat und -Parlament. Die aktuelle schwedischen Europäische Ratspräsidentschaft will diesen Schritt noch im ersten Quartal 2023 abschließen - was allerdings sehr „sportlich“ erscheint.



© Foto: Deutscher Bundestag  
/ Marc-Steffen Unger

## Der Bund

**Die Energiesparregeln für Gebäude werden hierzulande vom Bund auf den Weg gebracht und sind für Fachleute, Bauherren, Eigentümer, Mieter, usw. verpflichtend. Welche Bundesministerien sind dabei in welcher Rolle beteiligt? Welche Ziele und Zeitpläne sind schon bekannt oder zeichnen sich ab?**

Auf Bundesebene sind in der aktuellen Legislaturperiode das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) und das Bundesbauministerium (BMWSB) federführend bei der Fortschreibung des Energieeinsparrechts und der Gebäudeförderung. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) soll stufenweise erneuert werden.

Der erste Schritt der GEG-Novelle ist bereits vollzogen. Das GEG 2023 sind seit Anfang dieses Jahres vollständig in Kraft und verschärft den Neubaustandard zum „primärenergetischen“ Effizienzhaus EH55. Der Primärenergiebedarf eines Neubaus darf nun höchstens 55 Prozent (%) des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes betragen. Bislang waren es 75%. Die Vorschriften an den baulichen Wärmeschutz blieben allerdings unverändert.



Ein zweiter Schritt ist bereits angekündigt. Die Bundesregierung plant ab dem 1. Januar 2024 folgende GEG-Pflicht einzuführen: Bei jedem Einbau bzw. Austausch einer Heizung im Neubau und im Bestand muss die neue Anlage mit mindestens 65% erneuerbaren Energien betrieben werden. Dazu haben die zuständigen Bundesministerien für Wirtschaft und Bauen (BMWK und BMWBS) am 14. Juli 2022 ein entsprechendes Konzept vorgelegt. Seit wenigen Tagen kursiert dazu auch ein inoffizieller Referentenentwurf zur GEG-Novelle, welcher in den Medien und in der Fachwelt bereits einige teils recht kritische Positionen hervorgerufen hat.

Ab dem Jahr 2025 soll - nach Plänen des Bundes - in einem dritten Schritt eine umfassende GEG-Novelle in Kraft treten. Diese soll weitere Verschärfungen und eine neuen Anforderungssystematik einführen.



© Foto: fotogestoeber-Fotolia.com

## Bundesarchitektenkammer (BAK)

**Die Bundesarchitektenkammer (BAK) hat in den letzten zwanzig Jahren stets sehr fortschrittliche Positionen zur Fortschreibung des Energiesparrechts für Gebäude eingenommen. Wie ist die BAK in diesen Prozessen eingebunden? Wessen Interessen vertritt sie? Inwieweit spielen auch die Belange der Bauherren eine Rolle und welche übergeordneten Ziele verfolgt die BAK?**

Wir sind - wie andere Interessenvertreter und Verbände auch - bei Gesetzesnovellen in die regulären Verbändeanhörungen, Konsultationsprozesse oder Gremien eingebunden. Wir nehmen die Gelegenheit gerne und ausführlich wahr, unsere berufspolitischen Positionen einzubringen. Natürlich suchen wir auch das direkte Gespräch mit Vertretern der Bundesministerien bzw. der EU-Kommission und den Parlamentariern in Berlin und Brüssel.

Dies ist jedoch weder Hinterzimmer-Diplomatie noch Klientelpolitik. Vielmehr geht es um den notwendigen Austausch zwischen Politik und Praxis. Denn Erstere schafft zwar den rechtlichen Rahmen und Instrumente, ist dabei jedoch auf die Rückmeldungen der Anwender dieser Instrumente angewiesen. Verbände und Kammern nehmen die Mittlerfunktion zwischen Politik und Praxis ein. Ein Gesetz ist nur so gut, wie es zur Zielerreichung führt und wie anwenderfreundlich und praktikabel es ist. Auch wir als BAK fragen bei allen für unseren Berufsstand relevanten politischen Aktivitäten: „Führt dies zum Ziel?“ und „Können unsere Kammermitglieder diese Regeln anwenden und die Vorgaben umsetzen?“.

Natürlich ist es ein wichtiges, übergeordnetes Motiv unserer berufspolitischen Arbeit bei der BAK, das Thema Nachhaltigkeit voranzubringen. Die Herausforderung dabei ist nicht, stets noch ambitioniertere Ziele zu formulieren, sondern die ganz unterschiedlichen und teils gegenläufigen, aber nichtsdestotrotz legitimen Forderungen an das Bauen, unter einen Hut zu bringen. Dabei gilt es auch Interessen- und Zielkonflikte aufzulösen, beispielsweise: Einerseits heißt es „mehr Neubau“ für bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und andererseits heißt es wiederum „kein Neubau“, um weitere bauwerksbedingte Emissionen zu vermeiden. Diese Interessen- und Zielkonflikte können wir nur auflösen, wenn alle Akteure im Gespräch miteinander bleiben und an einem Strang ziehen.

Und natürlich interessieren uns auch die Belange der Bauherren. Sie sind schließlich die Auftraggeber unserer Kammermitglieder. Geht es den Bauherren nicht gut, belastet dies auch unsere Kammermitglieder.

## Systematik

**Was fällt auf, wenn man die geschichtliche Reihe von Anforderungen an Gebäude betrachtet - Wärmeschutz, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG), ...? Welche Problematik bringt das Nachweisführen mit sich und welche Tendenz zeichnet sich ab?**

Man kann hier von einer fortschreitenden Zusammenführung / Integration, zuvor separat geregelter Aspekte sprechen. Zunächst wurden die energetische Anforderungen an die Gebäudehülle (ab 1977 durch die Wärmeschutzverordnung) und an die Heizungstechnik (ab 1978 in der Heizungsanlagen-Verordnung) getrennt geregelt. Der erste Zusammenführung erfolgte 2002 durch die Energieeinsparverordnung (EnEV 2002). Sie fasste beide Aspekte unter einem rechtlichen Dach zusammen und behandelte sie fortan integriert. Ab 2009 kam der Einsatz erneuerbarer Energien für die Wärmeerzeugung in Gebäuden hinzu durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Zunächst wurden die beiden Aspekte „Energieeffizienz“ (EnEV) und „Erneuerbare Energien“ (EEWärmeG) getrennt geregelt. Das Gebäudeenergiegesetzes (GEG) führte sie im Jahr 2020 zusammen.

Nun wird voraussichtlich die GEG-Novelle zusätzlich die betriebsbedingte Energiebedarfe / Treibhausgasemissionen mit den bauwerksbedingten Energiebedarfe / Treibhausgasemissionen zusammenführen. Bislang regelte und be-

grenzte das Energieeinsparrecht den anfallenden Energiebedarf während des Gebäudebetriebes. Künftig es jedoch auch weitere Lebenszyklusphasen des Gebäudes (Herstellung, Errichtung, Erhalt, Rückbau sowie Aufbereitung/Entsorgung) berücksichtigen. Dabei richtet sich der Blick auf den aufzuwendenden Energiebedarf bzw. auf die anfallenden Treibhausgasemissionen (THG).

Einen Schritt in diese Richtung ist die Bundesregierung bereits in der Neubauförderung gegangen mit den verpflichtenden Anforderungen des sog. Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG). Neubauten dürfen bestimmte Grenzwerte für THG-Emissionen und Primärenergie im Lebenszyklus nicht überschreiten. Dies wird über kurz oder lang auch im Energieeinsparrecht gefordert.



© Foto: sdecoret -  
Fotolia.com

## Vorschriften 2024

**Dass das aktuell geltende GEG 2023 bald wieder novelliert wird, ist bekannt. Sind die künftigen Anforderungen und Nachweise bereits absehbar? Bitte fassen Sie die von Ihnen erwähnten Schritte nochmals kurz zusammen.**

Die Bundesregierung plant ab dem 1. Januar 2024 eine neue GEG-Pflicht einzuführen, wonach alle neu eingebauten Heizungen in Deutschland mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien gespeist werden sollen. Aktuell werden jährlich noch Hunderttausende rein fossile Heizungen in Deutschland verbaut. Damit wäre ab nächstem Jahr - also 2024 - endgültig Schluss.

Laut Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung sollte die 65-Prozent-Vorgabe ursprünglich erst ab 1. Januar 2025 in Kraft treten. Im Rahmen des Entlastungspakets der Bundesregierung vom 24. März 2022 wurde dies jedoch auf 1. Januar 2024 vorgezogen. Dazu haben die zuständigen Bundesministerien BMWK und BMWSB am 14. Juli 2022 ein entsprechendes Eckpunktepapier vorgelegt

## Vorschriften 2024

Seit Ende Februar diesen Jahres kursiert dazu auch ein inoffizieller Referentenentwurf für die GEG-Novelle mit folgenden Eckpunkten:

- Die 65-Prozent-Vorgabe soll fünf gleichrangige Optionen für die Praxis eröffnen. Zwei davon stammen aus dem Eckpunktepapier vom Sommer 2022 (Wasserstoff und Biomasse) und sind in einem Unterpunkt zusammengefasst. Im besagten Dokument waren das Heizen mit einer Wärmepumpe, der Anschluss an ein Wärmenetz oder der Einbau einer Hybridheizung noch als vorrangige Optionen genannt, die zuerst geprüft werden mussten. Erst dann sollte etwa eine Heizung mit Wasserstoff möglich sein.
- Die GEG-Novelle räumt Anlagen zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden ein überragendes, öffentliches Interesse ein. Bei gegensätzlichen Anliegen berücksichtigt der bekanntgewordene Dokument diesen Aspekt.

Kern des GEG-Entwurfs ist der neu gefasste Paragraph 71. Bisher enthielt dieser lediglich Vorschriften zur Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen. Jetzt regelt er auch Anforderungen an Heizungsanlagen.

## Vorschriften 2030

**Welche EU-Vorgaben zeichnen sich bereits ab und was wird sich in der Nachweisführung ändern?**

Der Novellierungsprozess der EPBD ist noch nicht abgeschlossen. Es gibt einen Vorschlag der EU-Kommission und einen Gegenvorschlag des EU-Rats mit milderen Anforderungen. Vom EU-Parlament wird in Kürze ein ehrgeizigerer Vorschlag im Vergleich zur EU-Kommission erwartet. Vermutlich wird das Ergebnis der Trilog-Verhandlungen irgendwo zwischen Rats- und Parlamentsvorschlag liegen.

Gemäß EU-Kommission, sollen alle Neubauten spätestens ab 2030 dem Nullemissions-Gebäudestandard entsprechen. Dieses soll das bisherige Niedrigstenergiegebäude ersetzen. Der neue Gebäudestandard zeichnet sich durch verbindliche klimazonenabhängige primärenergetische Obergrenzen aus. Für Wohngebäude in Deutschland (kontinentale Klimazone) liegt sie bei 65 Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Nutzfläche (kWh/m<sup>2</sup>-a). Weitere Anforderungen sind: keine THG-Emissionen am Gebäudestandort, Abdeckung des Energiebedarfs durch gebäudenah erzeugten Strom oder wenn nicht anders möglich durch das Netz.

Für Bestandsgebäuden fordert der Kommissionsvorschlag eine hohe Energieeffizienz. Ab 2027 dürften die Effizienzklassen von Nicht-Wohngebäude nicht schlechter als F und ab 2030 nicht schlechter als E sein. Die Frist für Wohngebäude läuft drei Jahre später ab: Die Effizienzklasse F bis 2030 und die nächsthöhere Klasse E müssen bis 2033 erreicht sein. Die genannten Effizienzklassen sollen auf einer EU-weit harmonisierten Skala von A bis G beruhen.

Mit der aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im Mai 2022 verabschiedeten EU-Solar Energy Strategy hat die EU-Kommission nachträglich auch Solarpflichten in ihren Vorschlag aufgenommen. Danach sollen je nach Gebäudetyp zeitlich gestaffelt Solarpflichten in Kraft treten: Bis Ende 2026 auf allen



öffentlichen und gewerblichen Neubauten mit einer Nutzfläche von über 250 Quadratmeter (m<sup>2</sup>) und bis Ende 2027 auf öffentlichen und gewerblichen Bestandsgebäuden mit einer Nutzfläche von über 250 m<sup>2</sup>. Bis Ende 2029 soll es für alle neue Wohngebäude gelten.

Ab 2030 soll die EU-Richtlinie eine verpflichtende Deklaration der Lebenszyklus-THG bei allen Neubauten einführen.



© Foto: bluedesign -  
Fotolia.com

## Vorschriften 2045

**Soweit ist für das Jahr 2050 (in Deutschland 2045 und in der EU 2050!) ein klimaneutraler Baubestand in Europa das Ziel. Welche Vorschriften und in welchen Schritten sind dafür notwendig?**

Die beschriebene EPBD-Novelle ist Teil des auf das Jahr 2030 ausgerichteten „Fit for 55“ Pakets. Es bezieht sich auf das Ziel der EU die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55% zu senken. Das vorgeschlagene Paket zielt darauf ab, die EU-Rechtsvorschriften mit dem Ziel für 2030 in Einklang zu bringen. Diese Gesetzgebungsvorschläge betreffen neben der EPBD unter anderem auch das Emissionshandelssystem der EU, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die Energieeffizienz-Richtlinie usw.

Das Fernziel sieht vor, die EU bis 2050 klimaneutral zu gestalten, d.h. die Netto-THG-Emissionen bis dahin auf Null zu senken. Das übergeordnete Konzept dazu ist der „Europäische Green Deal“. Das Ziel der Klimaneutralität 2050 ist im Klimagesetz der EU festgeschrieben. Der Weg dorthin ist bislang nur vage umrissen. Das Fit-for-55-Paket weist den Weg bis 2030. Für die dahinter liegenden

Etappen sind die Instrumente allerdings entweder noch nicht oder nur unscharf definiert.



© Foto: Stockwerk-Fotodesign  
- Fotolia.com

## Vom GEG zu Nachhaltigkeitskriterien

**Wenn wir die aktuellen Anforderungen des GEG 2023 an Gebäude betrachten, welche Aspekte gilt es beim Brückenschlag zur Nachhaltigkeit zu berücksichtigen? Was ist bereits als Lösung vorhanden und welchen Herausforderungen müssen sich Architekten und Planer stellen?**

Der Nachweis wird für Architekten durch die zunehmende Zusammenführung von immer mehr Aspekten und der zeitlichen und räumlichen Vergrößerung des Bilanzierungsrahmens immer komplexer. Mit der Betrachtung und Begrenzung bauwerksbedingter Energiebedarfe und Treibhausgasemissionen rückt die Baukonstruktion stärker in den Fokus. Sicher - schon bei der Begrenzung der betriebsbedingten Energiebedarfe und Treibhausgasemissionen spielte die Qualität der Gebäudehülle (als ein Teil der Baukonstruktion) eine wesentliche Rolle. Allerdings eher unter dem Gesichtspunkt der Dämmeigenschaften. Beim Lebenszyklusansatz kommen zusätzlich Überlegungen hinsichtlich des Aufbaus und der Beschaffenheit des Gebäudes hinzu. Und genau das ist das originäre Aufgabefeld von Architekten und Ingenieuren.

Wenn ich als Planer die bauwerksbedingten Energiebedarfe und Treibhausgasemissionen begrenzen will, muss ich mich fragen, welches Tragwerk für die beabsichtigte Gebäudenutzung das zweckdienlichste und gleichzeitig klimafreundlichste ist. Entscheide ich mich für viele massive Betonwände oder eher für einen Betonskelettbau, der mir in Zukunft mehr Möglichkeiten der Umnutzung gibt und damit die Lebensdauer des Gebäudes verlängern kann? Muss der Skelettbau aus THG-intensivem Beton bestehen oder kann es nicht auch THG-armes Holz sein? Die Aufweitung der energetischen Betrachtung von der Betriebsphase hin zu allen Lebenszyklusphasen bedeutet für Architekten, dass sie

künftig noch stärker die Schlüsselposition besetzen, aus der heraus die wesentlichen planerischen Weichenstellungen hinsichtlich Klimaneutralität und nachhaltigem Umgang mit Ressourcen gestellt werden.

## Fortbildung zur Nachhaltigkeit

**Welche Möglichkeiten können Architekten und Planer wahrnehmen um mit den kommenden Anforderungen Schritt zu halten und ihre Auftraggeber zukunftsorientiert zu beraten und entsprechend zu planen?**

Perspektivisch wird der Bedarf an Nachhaltigkeitsexperten steigen. Dazu werden die Förderprogramme, die energiepolitischen (gesetzliche Anforderungen an Lebenszyklus-THG) sowie finanzpolitische Weichenstellungen (Taxonomie) beitragen. Klar muss jedoch sein, dass Nachhaltigkeitsanforderungen künftig bei einem deutlich breiteren Spektrum an Neubauten und Sanierungen adressiert und durchgesetzt werden müssen als heute.

Dafür muss jedoch die Zahl der in Beratung, Planung und Begleitung eingebundenen Nachhaltigkeitsexperten deutlich steigen. Erst recht, wenn diese Anforderungen perspektivisch ordnungsrechtlich verankert und damit für alle Neubau- und Sanierungsvorhaben verpflichtend werden.

Architekten und Ingenieure spielen eine zentrale Rolle bei der Aufgabe, Nachhaltigkeit in die Breite zu bringen. Das hängt in erster Linie mit der Rollenbesetzung im Planungsprozess zusammen (siehe auch Antwort zu Frage 9). Nachhaltigkeit ist mehr als Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Reduzierung. Es geht um sorgfältige, an guten Kriterien ausgerichtete Planungsprozesse, beste Nutzbarkeit für alle, klimaresilienten Komfort, Schadstoff-Freiheit und vieles mehr. Also klassische Planungsaufgaben, für deren Lösung Architekten und Ingenieure ausgebildet sind. Architekten und Ingenieure haben maßgeblichen Einfluss auf die in den frühen Planungsphasen zu treffenden Entscheidungen bezüglich Bauweise und Grundrissorganisation. Dabei ist es essenziell, sich der Konsequenzen hinsichtlich grauer Emissionen und eingesetzter Materialmengen bewusst zu sein. Architekten haben den Erstkontakt zum Bauherrn und können darauf hinwirken, dass die Weichen in den frühen Planungsphasen Richtung Nachhaltigkeit gestellt werden.

Daher hat die BAK unter dem Titel „Fortbildungsstandard Nachhaltigkeit“ eine Qualifizierungsoffensive gestartet, um den Berufsstand „fit für Nachhaltigkeit“ zu machen. Noch im Frühjahr 2023 werden in verschiedenen Bundesländern Schulungsangebote zum Thema „Ökobilanzierung“ an den Start gehen. Dieses Thema hat seit der am 1. März 2023 in Kraft getretenen Grundförderstufe im Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau, KFN“ noch einmal an Relevanz gewonnen. Sukzessive sollen Architektenkammern bzw. deren Akademien weitere Lehrgänge zum Thema Nachhaltigkeit auf den Weg bringen.



© Foto: M. Tuschinski

## Fazit und Ausblick

**Bitte fassen Sie die wichtigsten Gedanken nochmals kurz zusammen. Mit welchem optimistischen Ausblick wollen Sie sich verabschieden?**

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu sein, Deutschland sogar bis 2045. Dies scheint noch in unendlicher Ferne zu liegen. Es liegen jedoch - nach heutigem Stand - nur noch 22 Jahre bis zum Jahr 2045. Nur um es in Relation zu setzen: An die Anschläge vom 9. September 2001 erinnern sich die meisten von uns, als sei es gestern gewesen. Das ist 22 Jahre her. 2045 wäre mit dieser zeitlichen Perspektive betrachtet sozusagen „morgen“.

Im Gebäudebereich haben wir es in der Regel mit recht langwierigen Zyklen zu tun. Sind Hausfassaden einmal fertiggestellt oder saniert, dann vergehen mindestens 40 Jahre bis zur nächsten Sanierung. Bei Heizsystemen beträgt die übliche Nutzungsdauer ca. 25 - 30 Jahre. Für das Einleiten der für den klimaneutralen Gebäudebestand notwendigen Weichenstellungen schließt sich allmählich das Zeitfenster, insbesondere im Bereich der Heizungsanlagen.

Daher kommt die von der Bundesregierung ab 2024 angestrebte GEG-Pflicht bei jedem Einbau bzw. Austausch einer Heizung im Neubau und im Bestand diese auf Basis von mindestens 65 % erneuerbare Energien zu betreiben, gerade rechtzeitig. Die BAK befürwortet dieses Vorhaben grundsätzlich, denn es geht nicht nur darum, zu verhindern, dass im Jahr 2045 noch fossil betriebene Heizsysteme in Betrieb sind, die die übliche Nutzungsdauer noch nicht erreicht haben. Es geht angesichts der aktuellen geopolitischen Lage auch darum, mit den sich zuletzt im Eiltempo verändernden Realitäten (Verknappung des Erdgas-Angebots und explodierende Energiepreise) zu einer raschen Loslösung von fossilen Energieträgern, insbesondere von Erdgas zu gelangen.





© Foto: M. Tuschinski

## Fazit und Ausblick

Gleichwohl gibt es noch verschiedene andere Hürden zu beseitigen:

- Viele Bestandsgebäude sind mangelhaft gedämmt. Auch sind ihre Heizungen auf Systemtemperaturen ausgelegt, die für Wärmepumpen zu hoch sind.
- Dezentrale Heizungsanlagen in Mehrfamilienhäusern sind problematisch.
- Auf marktwirtschaftliche Ebene benötigen Heizungshersteller aktuell noch eine Zeitspanne, um die stark wachsende Nachfrage an erneuerbar betriebenen Wärmeerzeugern zu decken.
- Handwerker sind aktuell auf Monate hin ausgebucht. Die Baukosten sind weiterhin sehr hoch und bürokratische Hürden (Lärm- und Denkmalschutz, Genehmigungsbürokratie bei Erdwärmebohrungen und Wassernutzung) verzögern die Umsetzung.
- Vor allem die soziale Frage gilt es sehr ernst zu nehmen. Die Bundesregierung hat in ihrem bisherigen Konzept noch keine überzeugenden Antworten dafür geliefert: Insbesondere private Eigentümer älterer Einfamilienhäuser werden durch die Regelung mit massiven Kosten belastet werden. Geht die alte Gasheizung kaputt oder ist deren Altersgrenze von 30 Jahren erreicht, dann sind sie gezwungen, eine erneuerbar betriebene Wärmequelle einzubauen. In den meisten Fällen wird es auf eine Wärmepumpe hinauslaufen. Da die meisten Einfamilienhäuser schlecht gedämmt sind und keine Fußbodenheizung haben, müsste auf sehr leistungsstarke Wärmepumpen zurückgegriffen werden, deren Anschaffungskosten weit über 30.000 Euro liegen können. Aktuell wird der Umstieg von Gas auf Wärmepumpe noch mit bis zu 40 Prozent gefördert. Greift allerdings in Zukunft das GEG, weil die Gasheizung ihre maximale Lebensdauer erreicht hat oder kaputt gegangen ist, dann besteht für die Gebäudeeigentümer kein Anspruch auf Förderung. Hier muss der Bund aus BAK-Sicht nachsteuern und vor allem Eigentümern mit



geringem Einkommen oder geringer Aussicht auf Finanzierung unter die Arme greifen. Das muss es uns Wert sein, denn Klimaschutz ist keine private Angelegenheit, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Doch es gibt auch Gründe für einen vorsichtigen Optimismus: Die Notwendigkeit, den Gebäudesektor klimafreundlich zu transformieren, erkennen und vor allem anerkennen inzwischen die meisten Menschen. Die technischen Lösungen sind bereits verfügbar. Auch die Sorge, dass die Versorgung mit Wärmepumpen langfristig der wachsenden Nachfrage nicht nachkommt, ist inzwischen gesunken. Die Hersteller rüsten ihre Unternehmen aktuell massiv um und auch Handwerksbetriebe orientieren sich neu. Allein 2022 wurden 236.000 Wärmepumpen installiert - mit steigender Tendenz.

Wichtig für alle Akteure - die an Planung und Bau beteiligt sind - ist ein verlässliches und entschlossenes Signal der Politik, jedoch auch Rahmenbedingungen, die den Weg in Richtung Klimaneutralität für alle Beteiligten und Betroffenen wirtschaftlich und sozial ausgewogen gestaltet.

**Herr Schumacher, recht vielen Dank für Ihre ausführlichen Antworten!**

Inhaltliche  
Rückfragen

**Jörg Schumacher, Dipl.-Ing. Architekt**  
**Leiter des Referats Nachhaltigkeit**  
Bundesarchitektenkammer, BAK  
Askanischer Platz 4, 10963 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 / 263 944 -64  
E-Mail: schumacher@bak.de  
Internet: www.bak.de

Kontakt zur  
Redaktion

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing./UT, Freie Architektin  
in Stuttgart, Herausgeberin und Redakteurin EnEV-online.de und GEG-info.de  
→ <http://service.enev-online.de/portal/kontakt.htm>